



Freiwillige Feuerwehr Burgebrach e.V.
Stützpunktfeuerwehr im Landkreis Bamberg

Vereinssatzung

für die

Freiwillige Feuerwehr Burgebrach

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**
- § 2 Vereinszweck**
- § 3 Mitglieder**
- § 4 Erwerb der Mitgliedschaft**
- § 5 Beendigung der Mitgliedschaft**
- § 6 Mitgliedsbeiträge**
- § 7 Organe des Vereins**
- § 8 Vorstand**
- § 9 Zuständigkeit des Vorstandes**
- § 10 Sitzung des Vorstandes**
- § 11 Kassenführung**
- § 12 Mitgliederversammlung**
- § 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**
- §14 Ehrungen**
- § 15 Auflösung**



Freiwillige Feuerwehr Burgebrach e.V.

Stützpunktfeuerwehr im Landkreis Bamberg

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1.) Der Verein führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Burgebrach e. V.“
- (2.) Der Verein hat seinen Sitz in Burgebrach
- (3.) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (4.) Der Verein wird zur Eintragung in das Vereinsregister angemeldet.

§ 2 Vereinszweck

- (1.) Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Burgebrach insbesondere durch die Werbung und das Stellen von Einsatzkräften. Dabei verfolgt er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung.
- (2.) Der Verein ist selbstlos tätig: Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3.) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3 Mitglieder

- (1.) Mitglieder des Vereins können sein:
 1. Feuerwehrdienstleistende (aktive Mitglieder),
 2. ehemalige Feuerwehrdienstleistende (passive Mitglieder),
 3. Ehrenmitglieder
 4. Fördermitglieder (Mitglieder die keinen aktiven Feuerwehrdienst geleistet haben und durch den Förderbeitrag die Freiwillige Feuerwehr Burgebrach eG unterstützen).
- (2.) Zu den aktiven Mitgliedern zählen auch die Feuerwehranwärter. Personen, die aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausscheiden, werden passive Mitglieder, wenn sie nicht aus dem Verein austreten. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich als Feuerwehrdienstleistende oder auf sonstige Weise um das Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben haben.
- (3.) Aktiver Feuerwehrmann/-frau kann nur werden, wer auch Mitglied im Feuerwehrverein ist.



Freiwillige Feuerwehr Burgebrach e.V.

Stützpunktfeuerwehr im Landkreis Bamberg

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1.) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2.) Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen.
- (3.) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.
- (4.) Die Ernennung zum Ehrenmitglied kann nur erfolgen auf Vorschlag des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung durch Beschlussfassung des Vorstandes.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1.) Die Mitgliedschaft endet:
 1. mit dem Tod des Mitglieds,
 2. durch Austritt,
 3. durch Streichung von der Mitgliederliste,
 4. durch Ausschluss.
- (2.) Der Austritt ist dann wirksam, wenn er dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt worden ist.
- (3.) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstand ist.

Die Mahnung, die auch wirksam ist, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt, muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte der Freiwilligen Feuerwehr Burgebrach mitgeteilten Mitgliederanschrift gerichtet sein.

Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Dem Mitglied ist die Streichung schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen.

Dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht ihm das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim



Freiwillige Feuerwehr Burgebrach e.V.

Stützpunktfeuerwehr im Landkreis Bamberg

Vorstand eingelegt sein. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat der Vorstand sie der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

(1.) Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt.

(2.) Von der Beitragspflicht sind befreit:

1. Ehrenmitglieder
2. Mitglieder, die im Kalenderjahr der Beitragspflicht das 61. Lebensjahr vollenden.
3. Mitglieder, die im Kalenderjahr der Beitragspflicht das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

(1.) Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:

1. dem Vorsitzenden,
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
3. dem Schriftführer,
4. dem Kassenwart,
5. den Vertrauensleuten; die Zahl der Vertrauensleute wird von der Mitgliederversammlung festgelegt,
6. den Ehrenmitgliedern
7. dem Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr, soweit er nicht in eine Funktion gemäß Nummer 1 bis 5 gewählt wird,
8. dem stellvertretenden Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr, soweit er nicht in eine Funktion gemäß Nummer 1 bis 5 gewählt wird,
9. den Gruppenführern, soweit sie nicht in eine Funktion gemäß Nummer 1 bis 5 gewählt werden,
10. den Gerätewarten, soweit sie nicht in eine Funktion gemäß Nummer 1 bis 5 gewählt werden.
11. dem Jugendvertreter

(2.) Die unter Absatz 1 Nr. 1 bis 4 genannten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf sechs Jahre gewählt. Der Vorsitzende ist in geheimer Abstimmung zu wählen. Alle anderen gewählten Vorstandsmitglieder können per Handakklamation gewählt werden; eine geheime Abstimmung ist hier nur erforderlich,



Freiwillige Feuerwehr Burgebrach e.V.

Stützpunktfeuerwehr im Landkreis Bamberg

wenn ein Fünftel der erschienen Mitglieder dies beantragt, oder wenn mehr als 2 Personen für ein Amt kandidieren.

Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

Die unter Absatz 1 Nr. 5 genannten Vertrauensleute werden auf 2 Jahre gewählt.

Der Jugendvertreter wird von den Mitgliedern der Jugendfeuerwehr gewählt.

(3.) Außer durch Tod erlischt das Amt eines Vorstandsmitglieds mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung und Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.

(4.) Für die Wahl ist ein Wahlausschuss aus mindestens drei Personen zu bilden. Die Mitglieder des Wahlausschusses dürfen für kein Amt kandidieren, welches unter Absatz 1 Nr. 1 bis 5 genannt ist. Der Wahlausschuss kann auch von der Wahl der Kommandanten übernommen werden, oder kann auch die Wahl des Kommandanten übernehmen.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstands

(1.) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung,
2. Einberufung der Mitgliederversammlung,
3. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
4. Verwaltung des Vereinsvermögens,
5. Erstellung des Jahres- und Kassenberichts,
6. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
7. Beschlussfassung über Ehrungen,
8. Ernennung von Ehrenmitgliedern

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder vertritt allein. Im Innenverhältnis gilt, dass Rechtsgeschäfte für den Verein grundsätzlich nur verbindlich sind, wenn der Vorstand zugestimmt hat. In Ausnahmefällen sind Einzelausgaben durch den Vorsitzenden bis 100,-- Euro, jährlich jedoch nicht mehr als 500,-- Euro zulässig.

§ 10 Sitzung des Vorstands

(1.) Für die Sitzung des Vorstands sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens eine



Freiwillige Feuerwehr Burgebrach e.V.

Stützpunktfeuerwehr im Landkreis Bamberg

Woche vorher einzuladen. Ist für den Vorstand eine regelmäßige Zusammenkunft vereinbart, so ist diese den neu gewählten Vorstandsmitgliedern in der Mitgliederversammlung darzulegen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds.

(2.) Über die Sitzung des Vorstands ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten; auf Wunsch eines Vorstandsmitglieds kann auch ein Abstimmungsergebnis zu einem Beschluss im Protokoll festgehalten werden. Wird eine eigene Anwesenheitsliste geführt, so kann im Protokoll eine namentliche Nennung der Teilnehmer entfallen.

§ 11 Kassenführung

(1.) Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen und Spenden aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(2.) Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen vom Kassenwart allein durchgeführt werden.

(3.) Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf sechs Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 12 Mitgliederversammlung

(1.) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstands,
2. Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags,
3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfer,
4. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
5. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstands,
6. Vorschlagsrecht zu Ehrenmitgliedschaften an den Vorstand.

(2.) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.



Freiwillige Feuerwehr Burgebrach e.V.

Stützpunktfeuerwehr im Landkreis Bamberg

(3.) Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Markt Burgebrach einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.

(4.) Jedes Mitglied kann bis spätestens sieben Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1.) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.

(2.) In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied stimmberechtigt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, wenn mindestens 20 % der Vereinsmitglieder erschienen sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

(3.) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(4.) Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn wie im § 8 Absatz 2 beschrieben, dies gefordert wird.

(5.) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, und die Art der Abstimmung enthalten. Auf Wunsch der Versammlung können auch Abstimmungsergebnisse ins Protokoll aufgenommen werden.

§ 14 Ehrungen

An Personen, die sich im Feuerwehrdienst oder auf andere Weise besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen erworben haben, können folgende Ehrentitel



Freiwillige Feuerwehr Burgebrach e.V.

Stützpunktfeuerwehr im Landkreis Bamberg

verliehen werden:

1. Ehrenmitglied des Vereins
2. Ehrenvorstand des Vereins
3. Ehrenkommandant des Vereins

§ 15 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins, bei Entziehung oder Verlust seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde, die es unmittelbar und ausschließlich für das Feuerwehrwesen zu verwenden hat.

Die Satzung tritt am 01. März 2008 in Kraft und wurde am 01.03.2008 geändert.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 12. März 2011 mit einem Abstimmungsergebnis beschlossen. Die Satzung wird der Gemeinde Burgebrach, dem Finanzamt zur Überprüfung der Gemeinnützigkeit und dem Registergericht zur Eintragung in das Vereinsregister vorgelegt.

gez. 1. Vorsitzender Edwin Zenk

2. Vorsitzender Josef Dürrbeck